

Stellungnahmen der RWE AG zur 3. Änderung des LEP NRW

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	Aus unserer Sicht sollten Erläuterung, Begründung und Auslegung der Ausnahme im vierten Spiegelstrich (sowie auch der weiteren Ausnahmen im ersten, zweiten, dritten und fünften Spiegelstrich) restriktiver gehalten werden. Insbesondere im raumordnerischen und bauleitplanerischen Gefüge ist der Ausschluss einer Wohnnutzung (=vierter Spiegelstrich) zur Vermeidung von Konflikten mit angrenzenden GIB-Standorten begrüßen. Verstärkt sollte darauf geachtet werden und in Erläuterung/Begründung explizit betont werden, dass eine Beziehung der jeweiligen Folgenutzung (=vierter Spiegelstrich) zum Zweck des Freiraumes in seiner ökologischen und von Zersiedlung unberührten Funktion besteht. Aus diesem Grund sind Nutzungsintensivierungen/Nutzungsänderungen kritisch zu beurteilen. Besonders im Kontext vorhandener und festzulegender GIBs für bedeutsame industrielle/gewerbliche Standorte und Energiestandorte ist die Passage des neuen Ziels abzulehnen, sofern eine Einschränkung der Ausnutzung dieser wirtschaftlich wichtigen Standorte damit einhergehen sollte. Der Umgebungsschutz der GIBs (vgl. Grundsatz 6.3-2, LEP NRW) ist zwingend zu beachten und sollte in Verbindung mit dem jeweilig in Zielform festgelegten GIB eine Schranke für die Realisierung der jeweiligen Ausnahme darstellen. Es ist aus unserer Sicht daher zu empfehlen, eine entsprechende Passage in das Ziel 2.3 der LEP-Novelle mit aufzunehmen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich beide Flächennutzungen (GIB und Folgenutzungen)	

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	unnötigerweise behindern werden. Industrielle Unternehmen wären aufgrund von Unsicherheiten in den jeweiligen Zulassungsverfahren an wirtschaftlichen Investitionen gehindert. Festgelegte GIB-Standorte könnten trotz landesplanerischer/regionalplanerischer Festlegung nicht ausgenutzt werden. Im Rheinischen Revier bietet schon die Nutzung ehemaliger Betriebsflächen vielfältige Möglichkeiten, den Strukturwandel zu fördern, die Region nachhaltig zu entwickeln und zukunftsfähige Arbeitsplätze zu schaffen. Eine wesentliche Maßnahme im Rahmen der Nutzung der Potenziale der Werksbahninfrastruktur ist die Ansiedlung bahnaffiner Industrie im Rahmen eines Technologieclusters. Durch die Nähe zu bestehenden Bahnverbindungen können Unternehmen effizientere Logistikprozesse etablieren und gleichzeitig die Umweltbelastung reduzieren. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Nutzung der Abwärme aus Rechenzentren für Industrien mit hohem Wärmebedarf. Diese innovative Lösung ermöglicht es, Energie effizienter zu nutzen und gleichzeitig die Betriebskosten für die ansässigen Unternehmen zu senken. Zudem können kleinere Logistik-Umschlagplätze geschaffen werden, die den regionalen Warenverkehr optimieren und die Infrastruktur entlasten.	
6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung	Die beabsichtigte Änderung des Grundsatzes 6.1-10 „Spielräume für die Bauleitplanungen“ begrüßen wir. Die darin angelegte Stärkung der kommunalen Planungshoheit ist ein richtiger Schritt. Allerdings sollten diese Spielräume	

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	inhaltlich noch weiter präzisiert und insbesondere im Hinblick auf die Integration in bestehende Planungsverfahren erläutert werden.	
<i>7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen</i> <i>Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur</i> Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf <i>ein Gebiet für den Schutz der Natur ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur</i> oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen <i>nur ausnahmsweise</i> in Anspruch genommen werden; <i>wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</i> für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen – <i>die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen</i>	Die Nutzung und Entwicklung von Bestandsinfrastrukturen, einschließlich Werksbahnen wie der RWE-Werksbahn, sowie der Umgang mit regionalplanerisch ausgewiesenen Bereichen für den Schutz der Natur erfordern eindeutige Regelungen, um Planungslücken zu schließen und gleichzeitig den Strukturwandel im Zuge des Kohleausstiegs effektiv zu unterstützen. Entwicklung von Bestandsinfrastrukturen Für Bestandsstrecken von Eisenbahnen oder anderer Verkehrsinfrastrukturen sollten gezielte Planungsgrundlagen geschaffen werden, um deren Nachnutzung und Weiterentwicklung zu ermöglichen. Insbesondere für Standorte des Strukturwandels wird ein besonderer Ausnahmetatbestand vorgeschlagen, der folgende Planungsprinzipien berücksichtigt: • Planungsgrundlage ohne gesetzliche und bedarfsplanerische Anforderungen: Für raumbedeutsame Vorhaben an Bestandsstrecken, wie z. B. an Werksbahnen, kann eine Planungsgrundlage geschaffen werden, ohne die Anforderungen an gesetzlich geregelte Verkehrsbedarfspläne oder Gesetzesvorhaben erfüllen zu müssen. Diese Regelung soll speziell an Standorten des Strukturwandels infolge des Kohleausstiegs greifen.	Ergänze gelb hervorgehobenen Text: <i>Vermeidung von Beeinträchtigungen</i> <i>Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur</i> Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf <i>ein Gebiet für den Schutz der Natur ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur</i> oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen <i>nur ausnahmsweise</i> in Anspruch genommen werden; <i>wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.</i> für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
<i>Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und – für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.</i> <i>Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt</i>	• Eingriffsbeschränkung: Die Nutzung von Bestandsinfrastrukturen sollte unter der Bedingung ermöglicht werden, dass der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt. Es sollte nicht erforderlich sein, auf alternative Trassenvarianten außerhalb der Bestandsstrecken auszuweichen. • Flexibilität durch Ausnahmeregelungen: Diese Ausnahmeregelungen unterstützen die gezielte Nachnutzung von bestehenden Werksbahnstrecken wie der RWE-Werksbahn und tragen dabei zur Förderung von Strukturwandelprojekten bei. Ausnahmeregelungen für Bereiche zum Schutz der Natur Zusätzlich können Ausnahmen für die Inanspruchnahme von regionalplanerisch ausgewiesenen Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind: • Ein Eingriff darf nur dann vorgenommen werden, wenn die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme im überragenden öffentlichen Interesse liegt oder ein besonderes Landesinteresse durch Gesetz festgestellt wurde. • Es muss nachgewiesen werden, dass keine andere sachlich und technisch mögliche, rechtlich zulässige und wirtschaftlich realisierbare Trassenvariante außerhalb des geschützten Bereichs existiert. • Für die Entwicklung von Bestandsinfrastrukturen wie Werksbahnen darf ein Ausnahmetatbestand entstehen, der den Eingriff in Schutzgebiete rechtfertigt, soweit er gemäß den Anforderungen auf	• <i>die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und</i> • <i>für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereich für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.</i> <i>Eine Ausnahmeregelung gilt für den Umgang mit und die Entwicklung von Bestandsinfrastruktur von Eisenbahnen oder sonstiger Verkehrsinfrastruktur. Zur Berücksichtigung der Nachnutzungsperspektive von Werksbahnen (Bsp.: RWE-Werksbahn) besteht zusätzlich ein Ausnahmetatbestand. Im Rahmen dieser Ausnahme kann für raumbedeutsame Vorhaben an</i>

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt wird. Eine Verweisung auf alternative Trassenvarianten entfällt in diesen Ausnahmefällen vollständig. Der Eingriff ist jedoch an anderer Stelle durch Ausgleichsmaßnahmen vollständig zu kompensieren. Spezifische Regelung für Werksbahnen Für die Nachnutzungsperspektive von Werksbahnen, wie der RWE-Werksbahn, wird besonders hervorgehoben: • Flexible Planungsregelungen an Strukturwandelstandorten: Die besonderen Umstände an Standorten des Kohleausstiegs erfordern flexible Planungsansätze, die auf die spezifischen Gegebenheiten vor Ort zugeschnitten sind. • Fokus auf maßvolle Eingriffe: Der geplante Eingriff an Bestandsstrecken soll dem Grundsatz der minimal erforderlichen Eingriffsintensität entsprechen und gleichzeitig sicherstellen, dass die Nachnutzung ökologisch vertretbar und wirtschaftlich realisierbar bleibt. • Vermeidung von überschießendem Schutzanwendungsbedarf: Es wird ausgeschlossen, dass pauschal alternative Trassenvarianten außerhalb der Bestandsstrecke Vorrang erhalten. Abgrenzung zu anderen Nutzungsarten Die Ausnahmeregelungen sollen ausschließlich für Verkehrsinfrastrukturen gelten und keine Auswirkungen auf andere Planungsziele, wie die Ausweisung von Bereichen zur Windenergienutzung, gemäß Kapitel 10.2 des LEP NRW	<i>Bestandsstrecken der Werksbahnen an Standorten des Strukturwandels infolge des Kohleausstiegs eine Planungsgrundlage auch in BSN geschaffen werden, ohne die Anforderung einer Berücksichtigung im Rahmen von Gesetzesvorhaben oder verkehrlichen Bedarfsplänen erfüllen zu müssen. Stattdessen wird die angestrebte Nutzung ermöglicht unter der Anforderung einer Beschränkung des Eingriffs auf das unbedingt erforderliche Maß. Eine Anforderung auf außerhalb gelegene Trassenvarianten besteht in diesen Ausnahmefällen ebenfalls nicht. Der Eingriff ist an anderer Stelle dann vollständig auszugleichen*</i> <i>Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt.</i>

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	haben. Die Bestimmungen zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Schutzbereiche bleiben unberührt. Fazit Die Entwicklung und Nachnutzung von Bestandsinfrastrukturen, insbesondere an Standorten des Strukturwandels wie bei der RWE-Werksbahn, erfordert klare Ausnahmetatbestände, um Planungslücken zu schließen und flexible Lösungen zur Umsetzung raumbedeutsamer Vorhaben zu schaffen. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass Eingriffe in Schutzbereiche auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt und vollständig ausgeglichen werden. Dies trägt zur nachhaltigen Planung und effektiven Unterstützung des Strukturwandels bei, ohne die naturschutzrechtlichen Vorgaben grundlegend zu beeinträchtigen.	
Zu 8.1-11 Öffentlicher Verkehr: (Hinweis: die ersten vier Absätze der Erläuterungen zum Ziel werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.) Nicht mehr genutzte (nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte), raumbedeutsame Schienenverbindungen werden als Optionstrassen für die Zukunft	Die Nachnutzung von nicht mehr genutzten, stillgelegten oder freigestellten Schienentrassen ist insbesondere in dicht besiedelten Regionen wie Nordrhein-Westfalen von strategischer Bedeutung. Solche raumbedeutsamen Verbindungen stellen eine wertvolle Option für die künftige Infrastrukturplanung dar, da eine völlige Neuplanung und der Neubau von Schienenwegen aufgrund hoher Siedlungsdichte, erheblicher Einschränkungen und finanzieller Herausforderungen nur schwer umsetzbar ist. Daher ist ihre Sicherung für mögliche zukünftige Nutzungen essenziell.	Ergänze gelb hervorgehobenen Text: <i>Nicht mehr genutzte (nicht mehr bediente, stillgelegte oder bereits freigestellte), raumbedeutsame Schienenverbindungen werden als Optionstrassen für die Zukunft benötigt, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden ist. Raumbedeutsame</i>

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
benötigt, da eine völlige Neuplanung von Trassen angesichts der hohen Siedlungsdichte mit erheblichen Restriktionen und hohen Kosten verbunden ist. Raumbedeutsame Verbindungen sind zum einen die in den Bedarfsplänen von Bund und Land zur Reaktivierung enthaltenen Schienentrassen und zum anderen nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden. Letztere sind als Trassen zu sichern und erlauben damit eine Nutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen. <i>Die im jeweils gültigen Bedarfsplan für Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz - FaNaG) aufgeführten Radschnellverbindungen dienen ebenfalls der regionalen Mobilität und sind alternativ als Nutzung auf</i>	Priorisierung der Nutzung und langfristige Perspektiven Für die Nachnutzung der RWE-Werksbahn und anderer raumbedeutsamer Schienenverbindungen gilt es, die langfristigen Optionen sowie die überregionalen Mobilitätsstrategien zu berücksichtigen: • Gemäß der Koalitionsvereinbarung der NRW-Landesregierung soll die RWE-Werksbahn nach Aufgabe der Tagebaue vom Bund übernommen und zur Entlastung des Güterverkehrs auf der stark frequentierten Rheinschiene genutzt werden. Eine Güterverkehrsumfahrung des Knotens Köln über das bestehende RWE-Netz ist daher prioritär zu realisieren. • Die in § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 7 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegte Förderung umweltfreundlicher Verkehrsträger wie der Schiene erfordert, dass Schienenverbindungen, die reaktiviert oder zu anderen Zwecken genutzt werden könnten, entsprechend gesichert werden. Grundsatz 8.1-11 droht durch die Darstellung der Planbegründung (S. 30) diese Sicherung zu konterkarieren. Einzelfallentscheidung bei anderweitiger Nutzung Die Nachnutzung als Radschnellweg oder für andere linienförmige Infrastrukturen, wie sie im Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz NRW (FaNaG) geregelt ist, sollte nur dann in Betracht gezogen werden, wenn die langfristige Nutzung der Schienentrasse als Eisenbahninfrastruktur ausgeschlossen ist. In diesem Fall können Zwischen- oder Alternativnutzungen, z. B. durch die Anlage von Radwegen, als sinnvolle Maßnahmen zur regionalen Mobilität und	<i>Verbindungen sind zum einen die in den Bedarfsplänen von Bund und Land zur Reaktivierung enthaltenen Schienentrassen und zum anderen nicht mehr genutzte Schienentrassen, für deren Reaktivierung als Schienenstrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, die jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden. Letztere sind als Trassen zu sichern und erlauben damit eine Nutzung durch andere linienförmige Infrastrukturen. Die im jeweils gültigen Bedarfsplan für Radschnellverbindungen gemäß § 19 des Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz - FaNaG) aufgeführten Radschnellverbindungen dienen ebenfalls der regionalen Mobilität und sind alternativ als Nutzung auf diesen stillgelegten und gesicherten Schienentrassen möglich, wenn eine prioritäre Nutzung als Eisenbahninfrastruktur langfristig</i>

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
<i>diesen stillgelegten und gesicherten Schienentrassen möglich.</i> (Zwischen-)Nutzungen dieser Trassen zur Nahmobilität oder zur touristischen Nutzung z. B. durch die Anlage von Radwegen werden angestrebt. Auf der Basis früherer Schienenwege und -netze können so gesundheits- und mobilitätsfördernde neue Infrastrukturen entstehen.	Naherholung dienen. Diese Mobilitäts- und Freizeitinfrastrukturen tragen zur Gesundheitsförderung, zum Klimaschutz und zur Verbesserung der Lebensqualität bei. Planerische Sicherung und Flexibilität • Raumbedeutsame Schienenverbindungen, die aktuell keine Perspektive für die Reaktivierung als Eisenbahnstrecke bieten, jedoch die Verbindung von regionalbedeutsamen Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen ermöglichen, sollten als Trassen gesichert bleiben. • Die Kombination von Optionen, etwa einer temporären Nutzung als Radweg bei gleichzeitiger Sicherung der Trasse für eine potenzielle Reaktivierung, kann langfristige Planungsflexibilität schaffen. • Die spezifischen Ziele der Nachnutzung der RWE-Werksbahn sollten ausdrücklich berücksichtigen, dass die Nutzungsperspektive als Schieneninfrastruktur Vorrang hat. Erst wenn diese Option langfristig ausscheidet, kommen alternative Infrastrukturnutzungen wie ein Radschnellweg als priorisierte Lösung in Betracht. Fazit Die nachhaltige Sicherung und flexible Planung von nicht mehr genutzten Schienentrassen, einschließlich der RWE-Werksbahn, verfolgen das Ziel, regionale Mobilität, umweltfreundlichen Güterverkehr und alternative Infrastrukturen gleichermaßen zu stärken. Die	<i>ausscheidet.</i> (Zwischen-)Nutzungen dieser Trassen zur Nahmobilität oder zur touristischen Nutzung z. B. durch die Anlage von temporären Radwegen werden angestrebt. Auf der Basis früherer Schienenwege und -netze können so gesundheits- und mobilitätsfördernde neue Infrastrukturen entstehen.

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	Sicherstellung, dass Vorrang für eine Nutzung als Schieneninfrastruktur besteht, ist dabei entscheidend, damit zukünftige Bedarfe für eine Verkehrsverlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsträger erfüllt werden können.	
8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien	Einleitende Bemerkungen: Zielsetzung: Die Nachnutzung ehemaliger Kraftwerksstandorte, insbesondere im Rheinischen Revier, sollte flexibel und nachhaltig gestaltet werden, um sowohl den Strukturwandel zu unterstützen als auch wirtschaftliche Entwicklungspotenziale effizient zu nutzen. Hierbei sollen sowohl energieinfrastrukturelle Projekte als auch industrielle, logistische, technologische und KI-bezogene Nutzungen ermöglicht werden. 1. Multifunktionale Flächennutzung: Die Regional- und Bauleitplanung wird dahingehend angepasst, dass ehemalige Kraftwerks- und angrenzende Flächen sowohl vordringlich für neue Energieinfrastruktur (z.B. Kraftwerke, Konverter, Großbatteriespeicher) als auch - im Einklang damit - für (bahnaffine) Industrieansiedlungen, Technologiecluster, KI Gigafactories und logistische Konzepte genutzt werden können. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die vielfach sehr großen Flächen nicht überwiegend auf eine einzige Nutzungsart beschränkt werden. 2. Förderung von bahnaffinen Industrien und Logistik:	

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	Die vorhandene Gleisinfrasturktur der RWE-Werksbahn stellt einen strategischen Vorteil dar, um bahnaffine Industrieansiedlungen und Logistikprojekte zu fördern. Diese Projekte sollen gleichrangig mit energieinfrastrukturellen Vorhaben betrachtet und planerisch abgesichert werden, da sie zur Reduzierung von Transportemissionen und zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen. 3. Schaffung von KI Gigafactories: Die ehemaligen Kraftwerksflächen bieten ideale Bedingungen für die Entwicklung von KI Gigafactories. Diese hochmodernen Anlagen können KI-Technologien produzieren und weiterentwickeln, wobei sie durch innovative Ansätze und erhebliches Beschäftigungspotenzial den Strukturwandel im Rheinischen Revier zusätzlich stärken. 4. Arbeitsplatzschaffung und wirtschaftlicher Aufschwung: Durch die Ansiedlung unterschiedlicher Nutzungen sollen neue Arbeitsplätze geschaffen werden, um den Strukturwandel zu unterstützen. Dabei sollen besonders solche Arbeitsplätze gefördert werden, die hohe Wertschöpfung bieten und eine Weiterentwicklung bestehender Berufs- und Ausbildungsfelder ermöglichen. 5. Ökologische und infrastrukturelle Synergien: Die Planungsmaßnahmen sollen sektorübergreifende Synergien aktiv nutzen, um sowohl ökologische als auch wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Dies umfasst die	

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	Berücksichtigung von Ökopunkten für Landschaftsverbesserungen durch Rückbau der Anlagen sowie die Nutzung der Bahnanbindung zur Erreichung von Klimazielen. 6. Flexibilität und Erweiterungspotenziale: Entwicklungskonzepte sollen die kombinierte oder parzellenscharfe Flächennutzung ermöglichen, um Erweiterungsmöglichkeiten für angesiedelte Unternehmen sicherzustellen. Jede Nachnutzungsoption sollte anpassungsfähig auf zukünftige wirtschaftliche und technologische Veränderungen reagieren können.	
8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien	In der Überschrift ist der Zusatz "Aufbau einer Infrastruktur [...] für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien" zu einschränkend sowohl für die Vielfalt energetischen Nachnutzungen (bspw. CCS/H²-ready) als auch ggf. für unterschiedliche nicht-energetische Nachnutzungen. Insofern schlagen wir eine Öffnung auch in der Formulierung der Überschrift bspw. durch Streichung des genannten Zusatzes.	
Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft nach dem	Die Formulierung des Grundsatzes 8.2-8 (...dass Kraftwerksstandorte oder überwiegende Teilflächen von Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden. ...) und damit die	

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
<i>Kohleverstromungsbeendigungs gesetz außer Betrieb genommen sind, für neue Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden.</i>	überwiegende Festlegung der aufgezählten Nutzungen auf ehemaligen Kraftwerksstandorten in NRW, insbesondere auch im Rheinischen Revier, verhindert eine angemessene energiewirtschaftliche oder gewerblich-industrielle Entwicklung auf diesen Flächen und schadet dem entsprechenden Strukturwandel. Im Rheinischen Revier sind nach Rahmensetzung des Grundsatzes die RWE-Power Standorte Niederaußem, Neurath, Weisweiler, Hürth und Frechen betroffen, im Ruhrgebiet z.B. die Kraftwerksstandorte Werne und Hamm. Bei allen Standorten handelt es sich um sehr große Standorte tlw. im hohen zweistelligen bzw. dreistelligen Hektarbereich. Es ist heute schon absehbar und tlw. auch schon von RWE geplant, dass Teile dieser Standorte für Projekte der Energieerzeugung, der Energiespeicherung (z.B. mit Wärme- statt Batteriespeichern oder Elektrolyseure), der Netzstabilisierung, aber auch für mögliche Konverter genutzt werden. Mit der abschließenden Aufzählung werden alternative energiewirtschaftliche Nutzungsoptionen ausgeschlossen. Hier ist mehr Flexibilisierung nötig. Dabei dürfte der notwendige Flächenbedarf für energiewirtschaftliche Nutzungen, insbesondere im Rheinischen Revier, deutlich unter 50% der Standortgröße liegen. In diesem Sinne halten wir die bisherige Formulierung des Grundsatzes als nicht angemessen und für zu sehr einschränkend. Vielmehr sollten im Einklang mit einer möglichen Nutzung für neue	Folgende Formulierung sollte genutzt werden: <i>Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, dass auf Kraftwerksstandorten, auf denen die Kraftwerke und deren einschlägige Nebenbetriebe oder Teile davon dauerhaft nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz z außer Betrieb genommen sind, neue Energieinfrastruktur, z.B. Kraftwerke, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher oder große Elektrolyseure genutzt werden möglich wird.</i> Folgende Ergänzung sollte aufgenommen werden: Auch anderweitige Nutzungen, z.B. durch bahnaffine Ansiedlungen, können im Einklang mit einer möglichen Nutzung für neue Energieinfrastruktur erfolgen.

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	Energieinfrastruktur auch anderweitige Nutzungen, z.B. durch bahnaffine Ansiedlungen, erfolgen. Denn die in dem Grundsatz dargestellten Standortfaktoren gelten im Übrigen auch für die Ansiedlung von z.B. Rechenzentren oder sonstigen energieintensiven Betrieben sowie von Betrieben, die Abwärme aus Rechenzentren nutzen. Durch die bestehenden Bahnanbindungen haben die Standorte zudem alle eine hohe Gunst für die Ansiedlung von bahnaffinem Gewerbe als Technologiecluster oder kleineren bis mittelgroßen Logistik-Umschlagplätzen. In diesem Sinne sollten die o.a. Nutzungen im Sinne des Strukturwandels nicht durch zu große Flächenreservierungen eingedämmt/verhindert werden, sondern die Standorte auch für andere Nutzungen geöffnet werden, ohne die Ermöglichung einer energiewirtschaftlichen Nachnutzung in Frage zu stellen. In der Begründung des Grundsatzes wird dargestellt, dass bei Entwicklungen auf ehemaligen Kraftwerksflächen weniger Freiflächen für Ökomaßnahmen in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang regen wir an, Ökopunkte für die Verbesserung des Landschaftsbildes durch Rückbau der Kraftwerke und ihrer Nebenanlagen in der Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung zu berücksichtigen bzw. diese gut zu schreiben.	
8.2-8 Grundsatz Nutzung von Kraftwerksstandorten für den Aufbau einer	Im Rahmen der geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist es notwendig, die Nachnutzungsperspektiven der RWE-Werksbahn sowie angrenzender strategisch bedeutender	Weitere Textergänzung: Neben weiteren denkbaren Nutzungsarten sollten im

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
<i>zukunftsorientierten Infrastruktur für Wasserstoff und Strom aus erneuerbaren Energien</i>	Flächen zu berücksichtigen, um den Strukturwandel im Rheinischen Revier erfolgreich zu gestalten. Die RWE-Werksbahn bietet aufgrund ihrer bestehenden Gleisinfrastruktur und ihrer verkehrsgeografischen Lage eine hervorragende Grundlage für zukunftsgerichtete Nutzungen mit hoher wirtschaftlicher Relevanz. Um die Potenziale dieser Flächen auszuschöpfen, müssen planerische Maßnahmen ergriffen werden, die eine vielfältige, diskriminierungsfreie und gezielte Nutzung dieser Areale ermöglichen. Potenziale und Ziele der Folgenutzung - Die vorhandene Infrastruktur der RWE-Werksbahn schafft ideale Voraussetzungen für bahnaffine gewerbliche und industrielle Flächennutzungen mit Schienenanschluss. Neben großflächigen Industrieansiedlungen (über 10 ha) kommen auch logistische Flächenbedarfe mit Gleisanschluss sowie kleinere intermodale Logistikkonzepte infrage. - Schienengebundene Logistik- und Umschlaglösungen bieten Unternehmen ökologische, wirtschaftliche und verkehrstechnische Vorteile, indem sie Transportemissionen reduzieren, Logistikkosten senken und eine zuverlässige Verkehrsanbindung gewährleisten. Beispiele wie der "Dryport" von Duisport verdeutlichen den regionalen Mehrwert solcher Konzepte. - Eine parallel dazu betrachtete Entwicklung eines Technologieclusters für bahnaffine Industrien im Rheinischen Revier könnte wirtschaftliche Innovationen fördern. Durch die räumliche	Rheinischen Revier, insbesondere im Zusammenhang mit der Nachnutzung der RWE-Werksbahn, auch größere (über 10ha) bahnaffine gewerbliche und industrielle Flächennutzungen mit Schienenanschluss, logistische Flächenbedarfe mit Gleisanschluss, sowie Nutzungen mit Beschäftigungspotenzial, die gezielt auf schienenbasierten (bahnaffinen) industriellen und logistischen Nutzungen ausgerichtet sind, möglich werden. Eine Kombination von Nachnutzung des RWE-Werksbahnnetzes, der Ansiedlung u.a. von bahnaffinen Industrien mit der räumlichen Konzentration von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Bildungsträgern entlang der gesamten Wertschöpfungskette sollte planerisch unterstützt und ermöglicht werden.

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	Bündelung von Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Bildungsträgern entstehen Synergien entlang der gemeinsamen Wertschöpfungskette, die nachhaltige Arbeitsplätze schaffen und die regionale Wettbewerbsfähigkeit stärken. Planerische Konsequenzen Damit diese vielseitigen Nutzungsoptionen umgesetzt werden können, ist eine flexible Raumentwicklung notwendig: 1. Vielfältige Flächennutzung: Neben Energieinfrastruktur- oder andere energiebezogenen Einzelvorhaben sollen Planungskonzepte auch bahnaffine, industrielle und logistische Nutzungen auf den an Kraftwerksstandorten angrenzenden Flächen, insb. der Werksbahn ermöglichen. 2. Flächendifferenzierte Entwicklung: Es wird angeregt, Entwicklungskonzepte zu verfolgen, die eine kombinierte sowie parzellenscharfe Flächennutzung ermöglichen. 3. Nachnutzungsfreiheit: Landes-, Regional- und Bauleitplanung sollten im Einklang mit einer möglichen Nutzung für neue Energieinfrastruktur (z.B. neue Stromerzeugungsanlagen, Konverter, Phasenschieber, Großbatteriespeicher, Wärmespeicher oder große Elektrolyseure) auch Ansiedlungen bahnaffiner Industrien und Logistik 4. Förderung von Synergien: Die Verfügbarkeit der Gleisinfrastruktur und die Konzentration von Industrie und Forschung entlang der Wertschöpfungskette	

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
	machen die Nachnutzung der RWE-Werksbahn zu einem zentralen Baustein für den Strukturwandel und die regionale Entwicklung. Vision für die Nachnutzungsperspektive Die Folgenutzung der RWE-Werksbahn ist eine zukunftsorientierte Option, die sowohl den Klimazielen gerecht wird als auch regionale Beschäftigungs- und Innovationspotenziale stärkt. Dabei ist die gleichrangige Betrachtung bahnaffiner Industrie- und Logistiknutzungen sowie energiebezogener Vorhaben essenziell, um den komplexen Anforderungen des Strukturwandels Rechnung zu tragen. Eine einseitige Planungsfestlegung würde die vielseitigen Potenziale dieser Areale gefährden. Die Nachnutzungsstrategie sollte darauf abzielen, standortbezogene Synergien zu nutzen, nachhaltige Industrie- und Logistikkonzepte zu etablieren und den Rheinischen Revier als Innovationsstandort zu stärken.	
Grundsatz 8.2-8 - Erläuterungen	Die Bezugspunkte zu den Größen/Leistungen von Batteriespeichern/Elektrolyseuren sollten herausgenommen werden, da andernfalls ggf. einem betriebswirtschaftlich sinnvollem kleineren Speicher/Elektrolyseur planungsrechtlich die Nachnutzung verbaut wäre, insbesondere, wenn es sich um ein - wie so oft - modulares Anlagenkonzept handelt, in dem mit Ausbaustufen agiert werden soll. Eine 50% Regelung bzw. Erläuterung zu überwiegender Nutzung verhindert eine Flexibilisierung der jeweiligen Nachnutzungskonzepte. Aus diesem Grund wird die Streichung dieser Formulierung in den Erläuterungen vorgeschlagen.	

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe		
Die planerische Erforderlichkeit für die Festlegung von Vorranggebieten mit <i>Eignungswirkung</i> <i>Ausschlusswirkung</i> kann sich insbesondere durch den Bedarf für räumliche Konzentration der Abgrabung und hohe Nutzungskonflikte ergeben.	Es ist wichtig, dass für die Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung bereits auf der Ebene der Regionalplanung alle einer Inanspruchnahme entgegenstehenden öffentlichen Belange (Denkmalpflege, Natur- und Artenschutz, Wasserrechtliche Belange etc.) ausgeschlossen werden.	
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe		
Für eine angemessene planerische Sicherung ist die Kenntnis der heimischen Rohstoffpotenziale unerlässlich. Dem dienen die vorhandenen geologischen Kartenwerke und Datensammlungen sowie insbesondere die Landesrohstoffkarte der für Geologie zuständigen	Die Landesrohstoffkarte hat sich in der Vergangenheit als nicht ausreichend aussagekräftig erwiesen, da wesentliche Parameter unberücksichtigt bleiben oder nur oberflächlich behandelt werden (Wasserhaushalt, tatsächliche Qualität, Bauwürdigkeit etc.). Daher wird angeregt, auch die Genehmigungen bereits bestehender Abgrabungen sowie die darin enthaltenen Erkenntnisse in die Planungen einzubeziehen.	Ergänze am Ende des Absatzes: Ergänzend sind auch die Genehmigungen bereits bestehender Abgrabungen sowie die darin enthaltenen Erkenntnisse in die Planungen einzubeziehen.

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
Fachbehörde als wesentliche Planungsgrundlage. Die Landesrohstoffkarte vermittelt die notwendigen Informationen, um bedeutsame Lagerstätten zu identifizieren, damit sie in allen planerischen Abwägungsprozessen berücksichtigt werden können. Die Festlegung von BSAB für die Rohstoffsicherung soll flächensparend möglichst in den Gebieten vorgenommen werden, die in der Landesrohstoffkarte mit vergleichsweise höheren Rohstoffmächtigkeiten ausgewiesen sind.		
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe		
Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit <i>der Wirkung von Eignungsgebieten Ausschlusswirkung</i> erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept.	Das Planungskonzept muss neben den raumplanerischen Belangen auch alle sonstigen Belange beachten und prüfen, die einer Inanspruchnahme der BSABs entgegen stehen können.	Ergänze wie folgt: Die zeichnerische Festlegung von BSAB als Vorranggebiete mit <i>der Wirkung von Eignungsgebieten Ausschlusswirkung</i> erfordert ein schlüssiges, den gesamten Planungsraum umfassendes Planungskonzept, das neben raumplanerischen Belangen auch

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
		alle sonstigen Belange beachtet und prüft, die einer Inanspruchnahme der BSABs entgegen stehen können.
9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe		
<i>Das Abgrabungsmonitoring gibt den Regionalplanungsbehörden Grunddaten an die Hand, um</i> <i>1. den künftigen Rohstoffbedarf innerhalb der in Ziel 9.2-2 festgelegten Versorgungszeiträume zu prognostizieren,</i> <i>2. darauf aufbauend mit Hilfe eines vom Geologischen Dienst zur Verfügung gestellten Planungstools die zur Deckung des Bedarfs neu festzulegenden Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) im Regionalplan berechnen zu können, und</i> <i>3. die Versorgungsreichweite der sich nach und nach aufzehrenden planerisch</i>	Das Abgrabungsmonitoring ist zur Ermittlung des tatsächlichen Rohstoffbedarfes nicht geeignet, da es nicht die Bedarfsseite, sondern die Angebotsseite betrachtet. Zahlreiche Gründe können Abgrabungsunternehmen dazu zwingen, die genehmigten Lagerstätten zu stunden, langsamer oder nicht in der in den geologischen Karten verzeichneten Teufe in Anspruch zu nehmen als der Bedarf dies erfordert (z.B. Anforderungen der Bodendenkmalpflege, Artenschutzrechtliche Maßnahmen, Hemmnisse bei der Grundstücksbeschaffung, wasserrechtliche Vorgaben, Störschichten und Vertaubung etc.). Schon heute werden in Nordrhein-Westfalen im Bereich der Natursteinkörnung deshalb nennenswerte Importmengen aus Nordeuropa eingesetzt, was ökologisch nicht sinnvoll ist und zeigt, dass eine Bedarfsermittlung über ein Rohstoffmonitoring nicht zu schlüssigen und belastbaren Daten führt und den tatsächlichen Bedarf regelmäßig unterschätzt. Stattdessen sollte NRW daher wie die übrigen Bundesländer auch, eine Erfassung des tatsächlichen Rohstoffbedarfes durchführen, was z.B. durch entsprechende Abfragen bei Rohstoffverarbeitenden Unternehmen erfolgen kann. Mit	Ziel streichen. Stattdessen Erfassung des tatsächlichen Rohstoffbedarfes z.B. durch entsprechende Abfragen bei Rohstoffverarbeitenden Unternehmen durch IT.NRW.

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
<i>gesicherten BSAB und Abgrabungsstellen kontinuierlich überprüfen zu können (siehe dazu die Anforderungen aus Ziel 9.2-3).</i>	IT.NRW steht ein geeignetes Landesamt zur Ermittlung zu Verfügung.	
9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)		
<i>Bei der bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand ist neben der Entwicklung des bisherigen Abgrabungsgeschehens (Abgrabungsmonitoring) auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten (Degressionsfaktor).</i> <i>Einsparmöglichkeiten für Kies und Sand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich im Rahmen der Kreislaufwirtschaft insbesondere aus der Nutzung von Recycling-Potentialen, der Möglichkeiten der Substitution</i>	Dieses Ziel sollte gestrichen werden. Begründung: Das Ziel widerspricht dem Ziel der Bedarfsdeckung und ist auf der Ebene der Raumplanung nicht zu erreichen. Eine Begrenzung der Ausweisung von Flächen für die Rohstoffgewinnung auf Basis eines Rohstoffmonitorings, das um hypothetisch zur Verfügung stehende Rohstoffmengen erweitert wird, wird keine hinreichende Aussagekraft liefern, um einen Degressionspfad in der Rohstoffgewinnung zu erreichen. Stattdessen werden die erforderlichen Massen aus anderen Regionen Deutschlands, der EU und der Welt beschafft. Bereits heute werden unbelastete mineralische Bauabfälle fast vollständig recycelt und in Baumaßnahmen wiederverwendet. Das Upcycling von diesen Materialien führt nicht zu einem Einsparen an Naturrohstoffen, sondern lediglich zu einer Kostensteigerung im Bausektor, da an den Stellen, an denen das Recyclingmaterial beim Upcycling nicht mehr eingesetzt	Ziel streichen .

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
und rohstoffsparenden Bauweisen (Rohstoffmonitoring).	wird, nun Naturrohstoff eingesetzt werden muss. Dies ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll.	
9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)		
<i>Ziel ist ein schrittweises Absenken der Primärrohstoffverbrauche, das von nachweisbar effektiven und mit der wirtschaftlichen Entwicklung vereinbaren Maßnahmen der öffentlichen Hand und der privaten Bauwirtschaft begleitet wird und im Ergebnis dann die notwendige Flächeninanspruchnahme durch Abgrabungsbereiche reduziert.</i> <i>Um den Verbrauch und den Bedarf an Kies und Sand unterschiedlicher Qualitäten sowohl der Privatwirtschaft als auch der öffentlichen Hand zu ermitteln, entwickelt die Landesregierung ein wissenschaftlich begründetes Rohstoffmonitoring, das unter Berücksichtigung der verfügbaren Sekundärrohstoffe, alternativen Baustoffen und der Preisentwicklung von Baustoffen</i>	Es wird richtig beschrieben, dass der Degressionspfad auf der Verbrauchsseite erfolgen muss. Hierzu müssen marktwirtschaftliche Anreize geschaffen werden. Ein solches Rohstoffmonitoring folgt einem planwirtschaftlichen Grundansatz, der wirtschaftlich und ökologisch scheitern wird. Das Ziel, den Degressionspfad auf der Produktionsseite einzuleiten wird vor allem zu einer weiteren Verteuerung des Bauens und zu weiteren Transportwegen führen, da die Nachfrageseite, die benötigten Produkte aus anderen Regionen beschaffen wird. Schon heute werden nahezu alle unbelasteten mineralischen Bauabfälle wieder in Baumaßnahmen eingesetzt. Der hierfür verwendete Begriff des Downcyclings ist dabei irreführend, weil das eingesetzte Recyclingmaterial das vorher benötigte Natursteinmaterial ersetzt. Dabei besteht der ökologische Vorteil, dass das Recyclingmaterial in der Regel ortsnah verwendet wird und der Energiebedarf für die Aufbereitung vergleichsweise gering ist. Die als	Siehe oben: Ziel streichen .

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
<i>unter der Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit eine belastbare Ableitung eines nachhaltigen und damit auch wirtschaftlich tragfähigen Degressionsfaktors ermöglicht.</i> <i>Ein so ermittelter Degressionsfaktor ist im Übrigen auch Bestandteil einer funktionierenden Kreislaufwirtschaftsstrategie, die die Transformation zu einem klimaneutralen Industriestandort stärkt. Es geht um einen klugen und schonenden Umgang mit Primärrohstoffen, der durch die Nutzung von Recycling-Potenzialen und die Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweise die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes dauerhaft stärkt.</i>	Upcycling geführten Prozesse erfordern bedeutend weitere Transportwege sowie einen erheblichen Energie- und Wasseraufwand in der Aufbereitung. Zudem muss für die unter dem Begriff „Downcycling“ geführten Verwendungszwecke nun anderes, nämlich Natursteinmaterial beschafft werden. Dies ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll, sondern führt lediglich zu einer deutlichen und vermeidbaren Kostensteigerung im Bausektor.	
10.2	Wir regen an, dass in Ergänzung zu Kapitel 10.2 klarer geregelt werden sollte, dass im Kontext kommunaler Positivplanung Flächenausweisungen für Windkraft in Waldstandorten außerhalb der Windeignungsgebiete erlaubt sind.	
10.2-14 Ziel	Wir weisen darauf hin, dass die neu einzuführenden Grenzwerte für die installierte PV-Leistung sich nur auf an	Ergänzung nach „...15,7 Gigawatt. Diese neu einzuführenden

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
<i>Raumbedeutsame</i> Freiflächen-Solarenergie im Freiraum Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. <i>Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische FreiflächenSolarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und</i>	den EEG-Ausschreibungen teilnehmende Freiflächen-PV-Anlagen beziehen sollten, da auch die Grenzwerte selbst von den EEG-Zielen nach §4 EEG abgeleitet werden. Darüber hinaus regen wir an, das Zwischenziel für die installierte Leistung zu streichen, da der PV-Zubau ohnehin durch den nur schwerfällig voranschreitenden Netzausbau begrenzt wird und die Erreichung des Gesamtziel- bzw. Grenzwerts nach 2031 nicht durch ein Zwischenziel zusätzlich entschleunigt werden soll. An dieser Stelle möchten wir zudem anmerken, dass die Einführung von Grenzwerten einen weiteren Eingriff in die kommunale Planungshoheit nach §28 Grundgesetz darstellen	Grenzwerte für die installierte PV-Leistung beziehen sich ausschließlich auf an den EEG-Ausschreibungen teilnehmende Freiflächen-PV-Anlagen.“

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
<i>veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an FreiflächenSolarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.</i> <i>Eine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn im Wege des Freiflächen-SolarenergieanlagenMonitoring s festgestellt und bekanntgemacht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-</i>		

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird. (Hinweis: die bisherigen Erläuterungen des Ziels werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.) <i>Der Bundesgesetzgeber hat in § 37 Abs. 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) festgehalten, dass keine Gebote für Freiflächenanlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden sollen, abgegeben werden dürfen, wenn drei Monate vor dem jeweiligen Gebotstermin Freiflächenanlagen, die nach dem Ablauf des 31.12.2022 in Betrieb genommen wurden, mit einer installierten Leistung von mehr als 80 Gigawatt (ab 2031 177,5 Gigawatt) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen betrieben werden und im Marktstammdatenregister als in Betrieb genommen registriert wurden.</i>		

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
Um den Ausbau der Erneuerbaren Energien und zugleich den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zu gewährleisten, werden diese Grenzwerte aufgegriffen, anhand des Anteils der landwirtschaftlichen Fläche Nordrhein-Westfalens (1.595.091 Hektar, vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 Stand: 31.12.2022) an der landwirtschaftlichen Fläche bundesweit (18.020.717 Hektar, vgl. Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024 Stand: 31.12.2022) heruntergerechnet und als Grenzwerte für die Regional- oder Bauleitplanung für den Zubau von FreiflächenSolarenergieanlagen in NRW festgelegt, bis zu dem landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werden kann. Mit Erreichen dieser Grenzwerte darf Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen nur noch außerhalb landwirtschaftlicher Flächen durchgeführt werden. Eine Errichtung von Agri-PV-Anlagen		

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
<i>auf landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin möglich. Bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt. Ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.</i> <i>Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalens zu erreichen und langfristig Treibhausgasneutralität sicherstellen zu können, ist es notwendig, ausreichend Flächen für den Ausbau von Erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen. Sollte der genannte Zielwert nicht erreicht werden, ist eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen abweichend von Grundsatz 10.2-16 für Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen möglich. Der Zielwert bezieht sich auf den Ausbaupfad gem. § 4 EEG. Demnach soll eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen bundesweit auf 215</i>		

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
<i>Gigawatt im Jahr 2030 erreicht werden. Dieser Ausbau soll hälftig auf Dach und hälftig auf Freiflächen stattfinden. Für Nordrhein-Westfalen ergibt sich proportional zur Landesfläche somit ein linear abgeleiteter Zielwert für den Zubau von Freiflächen-Solarenergieanlagen von 7 GW bis zum 31.12.2030.</i> <i>Die sowohl in Absatz zwei und Absatz drei des Zieles 10.2-14 genannten Werte werden ermittelt durch das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) durchzuführende Monitoring. Das Freiflächen-Solarenergie-Monitoring wird vom LANUV NRW landeseinheitlich durchgeführt und erfasst den jährlichen Zubau an Freiflächen-Photovoltaik ab dem 31.12.2022. Dazu werden alle in NRW zugebauten Anlagen nach Typ (Klassische FF-PV, Agri-PV, Floating-PV) mit einer Leistung > 100 kWp einschließlich ihrer Leistung und der bisherigen Flächennutzung am Standort</i>		

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
<i>erfasst und differenziert für Kreise und kreisfreie Städte und Planungsregionen in einem jährlichen Monitoringbericht dargestellt. Der Monitoringbericht mit einer Auswertung auf Ebene der Planungsregionen sowie auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte wird bis Ende April des jeweiligen Folgejahres erstellt und auf der Homepage der Landesplanung veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt der Veröffentlichung liegen die Voraussetzungen für die im zweiten Absatz des Ziels beschriebene Überprüfung vor.</i> <i>Um den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie voranzutreiben, gleichzeitig aber landwirtschaftliche Fläche nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen, wird den Kommunen und Kreisen in Nordrhein-Westfalen empfohlen, eigene Konzepte für den Klimaschutz beziehungsweise für Erneuerbare Energien zu erstellen. Damit das Konzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des</i>		

Text LEP Änderung	Stellungnahme RWE	Änderungsvorschlag
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB gelten kann, welches in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist, muss es vom Rat der Gemeinde nach Abwägung der betroffenen Belange förmlich beschlossen werden. Neben kommunalen Entwicklungskonzepten können mehrere Kommunen oder Kreise auch regionale Entwicklungskonzepte als städtebauliche Entwicklungskonzepte im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB aufstellen. Diese können ebenfalls einen Beitrag zur Abstimmung der Bauleitpläne benachbarter Kommunen (§ 2 Abs. 2 BauGB) leisten. Hierbei können beispielsweise in interkommunaler Zusammenarbeit Flächen identifiziert werden, welche sich für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen besonders eignen.		